

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

LXVI. Die älteste Handschrift der Chronik des Hieronymus

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

LXVI.

Die älteste Handschrift der Chronik des Hieronymus.*)

Die älteste aller auf uns gekommenen Handschriften der Chronik des Hieronymus befindet sich in Oxford in der Bodleiana unter den lateinischen Handschriften *auct. T II 6.***⁾ Sie gehört zu den *Claramontani* und ist in dem Pariser Katalog derselben vom J. 1764 unter Nr. 638 verzeichnet als *codex membr. in quarto foll. 196 saec. VIII exaratus praeter quaterniones tres priores saec. XVI descriptos, non compactus et mutilus*; ungefähr mit denselben Worten in dem Meermannschen Katalog als Nr. 771. An der Identität kann um so weniger gezweifelt werden, als die im Katalog angegebene Blätterzahl¹ wie überhaupt in den *Claramontani* so auch in diesem auf dem Vorsatzblatt gleichfalls verzeichnet ist. Wie manche anderen Stücke dieser unschätzbaren Sammlung ist sie nicht an Sir Thomas Philipps gelangt, sondern im Jahr 1824 aus der Meermannschen Bibliothek um den (vorn in der Handschrift angemerkten) Preis von 131 Gulden in die Oxforder übergegangen. Da ein genügender Katalog dieser Abtheilung noch nicht vorhanden ist,***) ist sie bis jetzt unbeachtet ge-

*) [Hermes 24, 1889, S. 393—401. Die Handschrift wird in der neuen, von R. Helm vorbereiteten Ausgabe der Chronik verwertet werden. Von Helm stammen die in den folgenden Anmerkungen mit H. signierten Angaben; auch einige Druckfehler sind nach seinen Mittheilungen stillschweigend verbessert worden.]

***) [Cod. Oxon. Bodleian. Auct. T. 2. 26. Vgl. Madan, A summary catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian library at Oxford vol. IV, Oxf. 1897, S. 441 nr. 20632. Die Hs. ist im Facsimile herausgegeben: The Bodleian Manuscript of Jeromes Version of the Chronicle of Eusebius reproduced . . . by J. Knight Fotheringham, Oxf. 1905; vgl. E. Schwartz, Berl. phil. Wochenschr. XXVI 1906 Sp. 744 ff. H. Die im Text angegebene Signatur beruht nach freundlicher Mittheilung von E. Jacobs auf einem alten Druckfehler oder einem Versehen Mommsens.]

1) In Folge der Herausnahme einiger früher angebundener Papierblätter zählt die Handschrift jetzt deren nur 178.

***) [Die Lücke ist jetzt durch den in Anm. ** genannten Katalog ausgefüllt worden.]

blieben; ich verdanke die Kunde derselben dem jetzigen Vorsteher der Sammlung Hrn. Nicholson.

Die Handschrift enthält die Chroniken des Eusebius-Hieronymus und des Marcellinus. Aber sie ist nicht vollständig. Die ersten Lagen sind verloren und der Hieronymus-Text beginnt jetzt p. 33 Sch. mit dem als 555 Abr. gezählten Jahr:

<i>Argivorum</i>	<i>Atheniensium</i>
XIII	XXVI
XIIII	XXVII in Creta regnavit Lappis.

Ferner fehlt von dieser Chronik das letzte Blatt; sie schliesst kurz vor dem Ende p. 198 Sch. mit *per auaritiam Maximi*. — Die Chronik 394 des Marcellinus ist selber zu Anfang wie am Schluss vollständig. Die mit dem J. 535 beginnende nur aus dieser Handschrift bekannte und aus ihr von Sirmond herausgegebene Fortsetzung, welche wohl gleichartig ist, aber meines Erachtens dem Marcellinus mit Unrecht beigelegt wird, reicht in der Handschrift bis zum J. 548 und ist am Schluss defect; der letzte auf die in den Ausgaben schliessenden Worte: *qui postea patitur nocturnum Totilae superventum Bulgarum suorum proditione* folgende unvollständige von Sirmond weggelassene Satz lautet:

Verus quoque magister militum et ipse in parte alia Calabriae infestum sustinuit Totilan et Valerianus ab imperatore in eorum solacia.

Ich verweile hiebei nicht, da ich bei der Herausgabe der Chronik Marcellins auf diesen Theil der Handschrift zurückzukommen haben werde.*)

Die Schrift in beiden Chroniken ist uncial; nach dem Urtheil des bewährten Kenners E. Maunde Thompson in London ist der Hieronymus spätestens im 6. Jahrhundert, der Marcellinus etwas später, aber auch gegen das Ende des 6. Jahrhunderts geschrieben. Die hie und da auf dem Rande des Hieronymus sich findende Schrift so wie die gleichartige eines zwischen den beiden Chroniken stehenden Blattes, welches aus der Chronik des Hieronymus ausgezogene Computationen und eine Zusammenstellung der Christenverfolgungen enthält, nähert sich der Cursive, ist aber sicher nicht jünger als die Hauptschrift und rührt vielleicht von demselben Schreiber her. — Die Berichtigungen, welche die Handschrift zeigt, gehören meistens dem ersten Schreiber an und scheinen für den Text von keiner

*) [S. Chronica minora II, 1894, S. 48 ff.]

grossen Bedeutung zu sein¹; die den Rand bedeckenden zahlreichen Glossen aus später Zeit haben nach der Angabe des Hrn. Nettleship zum Theil ältere verdrängt. — Die Orthographie der Handschrift*) bestätigt durchaus das Urtheil des englischen Paläographen und beweist wiederum, dass den Autoren auch der letzten Römerzeit die incorrecten Schreibungen der späteren Epoche nicht aufgedrängt werden dürfen. In dem genau von mir verglichenen Schluss (von Julian an) habe ich keine anderen orthographischen Irrthümer gefunden als *b* für *v* (*iobianus constant*) — einmal Fehler im *h* (*eustatii*, dagegen richtig gegen den Schöneschen Text *schola* und *dorostori*) — einige Male *e* für *ae* (*terre motus*² — *sepe*, aber dies berichtigt) oder *ae* für *e* (*dogmatae*) — *i* für *ae* (*niciam*; dagegen *elementum*, nicht *elimentum* und *superiore*, nicht *superiori*) — falsche Geminatio (*atrabattas*); also nur diejenigen Fehler, welche die gleichzeitigen Steinschriften auch aufzeigen und welche Hieronymus allenfalls selbst gemacht haben kann, und auch diese nur in geringer Zahl. Verwechslung von *c* und *t* dagegen und was dessen weiter ist begegnet hier so wenig wie in den Florentiner Pandekten, denen diese Handschrift in jeder Hinsicht an die Seite gestellt werden darf. In orthographischer Hinsicht wird für die Chronik des Hieronymus diese Handschrift, wie die älteste, so auch die massgebende sein.

Für den Text des Hieronymus gilt nahezu das Gleiche wie für die Orthographie; man kann die übrigen Handschriften nicht schlechthin bei Seite lassen, wo diese (*O*) vorliegt, aber den erhaltenen und bei Schöne verglichenen gegenüber

A Valenciennes 7. Jahrh.

B Bern 7. Jahrh.

F Leiden *Seal.* 14 9. Jahrh., Abschrift einer von einem gewissen Bonifatius um 500 geschriebenen Handschrift.

M Middlehill, jetzt Berlin 8. Jahrh.

P Leiden *Voss. Q.* 110 9/10. Jahrh.

R Rom *reg.* 560 13. Jahrh.

1) p. 131, wo die Regierungsjahre Hyrkanos II. auf XXVI angesetzt werden, ist über diese Zahl von zweiter Hand gesetzt V° XXXI. Diese Zahl stammt aus Josephus, welcher (nach Nieses freundlichen Mittheilungen) sie in den *antiq.* sowohl 13, 10, 7 wie auch 20, 10, 3 im griechischen wie im lateinischen Text ohne wesentliche Abweichungen giebt; im *bell. Jud.* 1, 2, 8 hat zwar die zuverlässige Ueberlieferung in beiden Sprachen die Zahl 33, doch giebt der sogenannte Hegesipp auch hier jene. Was V° bezeichnet, weiss ich nicht.

*) [Vgl. A. Schöne, Die Weltchronik des Eusebius, Berlin 1900, S. 138 ff.]

2) Die Handschrift schreibt den Genitiv der ersten Declination meistens richtig, aber in dem zusammengesetzten Wort *terremotus* setzt sie in der Regel einfaches *e*.

gebührt ihr die erste Stelle. Ich habe selbst, wie gesagt, den Schluss verglichen und über den Abschnitt p. 131 — 139 Sch. ausführliche Mittheilungen von Hrn. Nettleships freundlicher Hand erhalten; was mir vorliegt reicht aus, um der Handschrift ihre Stelle anzuweisen und verdient vorläufige Bekanntmachung.

Die chronologischen Ansetzungen sind hier, wie in allen anderen 396 Handschriften, nach den Jahren Abrahams, den Regierungsjahren und den Olympiaden gemacht. In den beiden letzteren Angaben weichen die mir vorliegenden Proben vom Druck nicht ab. Die Jahre Abrahams, welche hier wie in den Handschriften überhaupt nur von Decennium zu Decennium angegeben werden, stimmen bis zum J. 2320, dem 19. Diocletians mit der Ausgabe; aber Abr. 2330 steht in der Handschrift nicht neben dem 8., sondern neben dem 7. Jahre Constantins und von da sind diese Jahre sämmtlich um eine Stelle vorgerückt, also das Jahr 2379 Sch., das zweite Julians, $\overline{\text{II}} \text{ CCCLXXX}$, das Jahr 2389, das neunte des Valens, $\overline{\text{II}} \text{ CCCXC}$. Die Handschrift *M* stimmt nach ihrer ursprünglichen Lesung hierin wesentlich mit *O* überein. — In der Vertheilung der historischen Notizen unter die einzelnen Jahre weicht die Handschrift nach den vorliegenden Notizen von der Ausgabe nur an einer Stelle ab: die Bemerkung über die Hinrichtung des Theodosius p. 198ⁿ ist nicht zum elften, sondern zum zwölften Jahr des Valens gestellt.*)

Am nächsten kommt unserer Handschrift unter den oben aufgeführten, wie schon die Jahreszählung ergibt, die Handschrift *M*; an einer Reihe von Stellen haben diese beiden allein oder fast allein die ursprüngliche Lesung bewahrt.

p. 131 *f vallo circumdans OM, circumdans ABFPR* **)

p. 133 *b gaius lucilius OM, gaius lucius APFR, c. lucius B*

β uultacilius OM, ulcaciilius APR, uttaciilius F, uultaciilius B ***)

p. 197 *v probus praefectus illyrici OM, illyrici (illirici P, yllirici F)*

equitiis comes ABPF, probus praefectus illyrici equitiis comes R

Auch in Fehlern stimmen beide Handschriften überein:

p. 135 *e ad miliarium II ABFPR, ad miliarium O, fehlt M*

wobei sich die Oxforder als die bessere zeigt; denn der Ausfall der Zahl in *O* hat offenbar die Streichung von *ad miliarium* in *M* herbeigeführt. In gleicher Weise hat die Oxforder Handschrift p. 137 *x*

*) [Vgl. Schöne a. a. O. S. 144, 1.]

**) [*vallo* steht auch in AP c. N' H.]

***) [*uultacilius* steht in F ganz deutlich' H.]

lecticis mit *APFR* gegen *electis M*, woraus in *B* das interpolirte *electris* geworden zu sein scheint.

An anderen Stellen zeigt sich eine bemerkenswerte Uebereinstimmung mit dem Bonifatiustext *F*, theils in völliger oder annähernder Uebereinstimmung mit *M*:

- p. 133 *Syriae et Asiae regnum defecit ABPR*, fehlt in *MOF*
 p. 137 (Caesar) *mens. VII OF*, *mens. VIII M*, *mens. VI ABPR*
 p. 198 *p qui* (Basilius) *multa continentiae et ingenii bona uno super-* 397
biae malo perdidit nur vorhanden im Text von *OMF*
 und am Rande von *P*

theils im Gegensatz auch zu diesem:

- p. 137 *p ab hoc loco Antiocheni sua tempora computant ABPRM*,
 fehlt in *OF*. Entsprechend fehlen in beiden Handschriften die Worte p. 189 *secundum Antiochenos anni CCCLI*.
 p. 139 *f Cicero ut quibusdam placet interficitur in Caietis ABPRM*,
 fehlt in *OF**)

Selbst in kleinen Schreibfehlern stimmen theils die drei Handschriften überein:

- p. 139 *e populi BP*, *pupili A*, *pompili R*, *populi OMF*

theils die Oxforder und die des Bonifatius:

- p. 131 *x iannaeus BM*, *ianneus AP*, *annaeus OR*, *anneus F*

wobei allerdings der Zufall mitgespielt haben kann. Dagegen geht den Fehlern in *F* gegenüber regelmässig *O* mit den übrigen:

- p. 133 *z aetatis suae OAPRM*, *aetatis FB*
 p. 135 *dionysus OAPR*, *dionisus M*, *dyonisius F*, *dionysius B*
 p. 137 *o apud romanos OAPMR*, *romanos F*, *romanus B*

Es zeigt sich hiernach *O* einerseits mit *M* frei von den in der Gruppe *ABPFR* eingetretenen Corruptelen und Interpolationen, andererseits mit *F* frei von denen, die in *ABPRM* vorliegen, also durchgängig jeder einzelnen der übrigen sechs Handschriften überlegen und wird demnach als die dem ursprünglichen Text nächststehende Ueberlieferung zu gelten haben.

Allerdings weist auch diese Handschrift schon eine Interpolation auf. Wo Hieronymus unter dem ersten Jahre Julians (p. 196 *g*) über die Einsetzung des katholischen Bischofs von Antiochia Paulinus berichtet, die der aus Sardinien verbannte Bischof Lucifer durchsetzte *adscitis duobus aliis confessoribus*, stehen die Worte: *Gorgonium dicit de Germanicia et Cymatium de Gabala*, welche die Handschriften *AB* am Rande haben, bei *O* im Text mit den Schreibfehlern

*) [*Cicero — Caietis* steht in *AMP* am Rande *H*.]

gorgonium und *gabata*.) Dass diese Erläuterung nicht von Hieronymus herrührt, ist ebenso evident wie dass sie herrührt von einem über diese Vorgänge wohl unterrichteten Zeitgenossen¹. Aber die Aufnahme in den Text ist incorrect und stellt sich zu den Fehlern, welche gegenüber den sechs übrigen die Oxforder Handschrift aufweist, zum Beispiel

p. 133 (Philippus) *a. II* fehlt *O***)

p. 135^k *cabyle A. cabile PFR, gabyle B, abyle M, cybele O*
r praebuere] praebere O

p. 137^a *capta] captum O*

Wo an sich zulässige, aber einzeln stehende Lesungen in *O* begegnen, was übrigens, so weit die mir vorliegenden Notizen reichen, nicht häufig und nicht in wichtigen Stellen der Fall ist:

p. 131^h *expulsus aegypto] ex aegypto pulsus O*

p appellari] appellare O

x filius] fehlt O

p. 133^w *LXII O, LXIII ABRFM, LXIII P*

p. 137^β *iulius] fehlt O*

wird hienach auch wohl eher ein singuläres Versehen dieses Schreibers anzunehmen sein als die ausschliessliche Bewahrung der richtigen Lesung durch denselben.

Aber ausser den bisher erwähnten Handschriften der Hieronymus-Chronik giebt es noch eine weitere, welche freilich an Alter und Genauigkeit hinter den besten der oben genannten weit zurück, aber doch selbständig neben ihnen steht und für die Kritik ebenfalls in Betracht kommt. Es ist dies die Handschrift des Brittischen Museums 16974 aus dem 10. Jahrhundert², die einzige, welche das dem Prosper beigelegte sog. *chronicon imperiale* und die Chronik des Marius von Aventicum uns bewahrt hat;***) denn die zahlreichen mit dem Sige-

*) [Diese Angabe hat Mommsen im gleichen Bande des Hermes S. 649 folgendermaßen korrigiert:

„Die Bemerkung *Gorgonium — Gabata* rührt zwar von dem Schreiber der Handschrift her, steht aber in der von diesem für die Randnoten angewandten Schrift, am Rande in der Weise, dass der Schreiber beabsichtigt zu haben scheint sie hinter *corrueunt* (p. 196 e) einzuschalten.“]

1) Die beiden Männer werden sonst nicht erwähnt; im Allgemeinen berichtet den Vorgang Theodoretus hist. eccl. 3, 5. Vgl. Tillemont mém. eccl. 7, 520. [Vgl. Schöne a. a. O. S. 177 f.]

**) [*Philippus* fehlt auch in *O* H.]

2) Schöne erwähnt sie in der Vorrede II p. XIV [sowie a. a. O. S. 30 f.].

***) [Genaueres über diese Hs. machte Mommsen bekannt in den Chron. min. I, 1892, S. 620. Ihren Wert für die Kritik des Hieronymus beurteilt von Mommsen abweichend Schöne a. a. O. S. 144 f.]

bert verknüpften Handschriften der ersteren Chronik sind allem Anschein nach aus diesem Codex geflossen. Der Hieronymustext dieser Handschrift oder vielmehr der von ihr abhängigen Sigebert-Handschriften ist derjenige, welchen Scaliger (*animadv.* p. 4f. und bei Schöne *praef.* II p. XXX) als *prioris exempli codices (PR)* bezeichnet; die in Schönes Ausgabe nicht wiederholten, aber bei Scaliger abgedruckten Notizen über den *Petrus Caesaraugustae orator* unter Constantius II. und über den *Theodulus presbyter* unter Valentinian gehören dieser Recension an. Die Handschrift ist voll von Fehlern und wird für die Fundirung des Textes kaum selbständige Beiträge 399 liefern; aber die Plünderung Illyricums legt sie, wie *MO*, dem Probus bei und Scaliger hat auch nicht unterlassen in den Anmerkungen p. 253 zu dem *Equitius* zu bemerken: *ita editiones et POST.* (d. h. die Handschriften *BPF* u. s. w.), *sed PR Probus*, was allerdings unbeachtet geblieben ist. Für die Verzweigung der Handschriften ist noch von Wichtigkeit, dass die eben erwähnte Notiz über Theodulus, welche dieser Familie eigen ist und auch von Scaliger (p. 259) bezeichnet wird als nur in den *PR* vorhanden, sich auch, aber verstümmelt, in der Handschrift *M* gefunden hat. Also ist diese aus einer der Londoner gleichartigen interpolirt worden und es stellt sich das Fehlen dieser den hieronymischen gleichwerthigen, aber dem Hieronymus selbst fremden Notiz zu den Vorzügen, welche *O* gegenüber *M* aufweist.

Wie hienach sich herausstellt, hat die Chronik des Hieronymus früher und stärker, als wir es bisher wussten, der Interpolation unterlegen; und diese Zusätze und Aenderungen haben theilweise ein über die Textkritik hinausreichendes Interesse. Da die Notiz über das Anfangsjahr der antiochenischen Aera weder in dem griechisch-armenischen Text des Eusebius sich vorfindet*) noch aus der hier von Hieronymus zugezogenen lateinischen Quelle entnommen sein kann, so liegt es auch von dieser Seite her nahe sie als eine sachlich zutreffende spätere Interpolation aufzufassen; sie kann von derselben Hand herrühren, die die Notiz über die Wahl des Bischofs Paulinus von Antiochia erläutert. — Die Verbindung Caietas mit dem Ende Ciceros mag darauf zurückgehen, dass er nach Senecas (suasor. 5, 17) aus Livius entnommener Erzählung bei Caieta sich einschiffen wollte. — Merkwürdiger ist die Tilgung des von Hiero-

*) [Dies korrigierte Mommsen a. a. O. so:]

„Die Angabe über den Anfang der antiochenischen Aera fehlt im griechisch-armenischen Text nicht, sondern steht bei dem Armenier nur an etwas anderer Stelle (p. 138 a).“

nymus über den Bischof von Caesarea Basilius ausgesprochenen Tadels; denn unstreitig ist das scharfe Wort über die Hoffart seines gefeierten Zeitgenossen nicht Schreiberzusatz, sondern es hat die fromme Schönfärberei das unbefangene Urtheil des Presbyters getilgt. — Aber vor allem verdient die Aufmerksamkeit auch des Historikers, dass die von Hieronymus unter dem achten Jahre von Valentinian und Valens, also zum J. 371 berichtete Misswirthschaft des Statthalters von Illyricum — *iniquissimis tributorum exactionibus ante provincias, quas regebat, quam a barbaris vastarentur, erasit* in den drei Handschriften OML*) dem *Probus praefectus Illyrici*, dagegen in ABPF dem *Illyrici Equitius comes* zur Last gelegt wird, während die Handschrift R beide Lesungen contaminirt aufweist¹. Beide Persönlichkeiten sind wohl bekannt und Titel und Zeit treffen für beide gleichmässig zu. Sex. Petronius Probus² ist der Consul des J. 371, *praefectus praetorio* von Illyricum, Italien und Africa in den J. 368—375; Equitius³, der Consul des J. 374, hat in den J. 365—373 das Commando der illyrischen Truppen, zuerst als blosser *comes*, dann als *magister equitum peditumque* geführt. Also wird das Missregiment in den Donauprovinzen, das heisst in der Heimath des Hieronymus, nach der einen Version dem Civil-, nach der anderen dem Militärvorsteher derselben zur Last gelegt. Eine dieser beiden Lesungen ist ebenso sicher interpolirt, wie es evident ist, dass diese Interpolation von einem Zeitgenossen herrührt und der Publication der Chronik selbst der Zeit nach sehr nahe steht. Keinen Augenblick kann es zweifelhaft sein, dass Hieronymus den Probus genannt hat und die Anklage durch den Interpolator von diesem auf den Equitius abgewälzt worden ist. Denn die eingehende und allem Anschein nach unparteiische Schilderung, welche Ammian von der Verwaltung namentlich der illyrischen Provinzen durch den in Sirmium residirenden Praefecten Probus macht, entspricht völlig der kurzen Verurtheilung desselben durch Hieronymus, während gegen Equitius, den Ammian ebenfalls häufig erwähnt, nirgends eine ähnliche Beschuldigung erhoben wird und derselbe

*) [Schöne a. a. O. S. 96 bemerkt, daß die Überlieferung in L so laute: . . . *exactionibus provincias quas regebat, tamquam a barbaris vastarentur, evasit.*]

1) Die zweite früher Philippsische, jetzt Berliner Handschrift der Chronik aus dem 8. Jahrhundert n. 1872 hat die gewöhnliche Lesung, aber am Rand *probus praefectus*.

2) Die Nachrichten über ihn sind zusammengestellt bei Seeck in der Vorrede zum Symmachus p. XCIX f. [Vgl. oben S. 345.]

3) Ammian nennt ihn häufig; auch die Inschriften C. I. L. III, 3653. Eph. epigr. II n. 718.

durchaus als ein strenger, aber tüchtiger Beamter erscheint.*) Ferner erklärt sich die Interpolation zu Gunsten des Probus durch die beispiellose Machtstellung, die derselbe einnahm und bis an sein Ende behauptete — *potuit quoad vixit ingentia*, sagt Ammian (27, 11, 2) und Ausonius (*ep.* 16, 2; ähnlich *Mosell.* 407f.) nennt ihn den ersten Mann nach den drei Herrschern. Hieronymus, der im Ostreich schrieb, scheute sich nicht in der wahrscheinlich bei Probus Lebzeiten veröffentlichten Chronik den mächtigen Mann mit Namensnennung scharf zu tadeln. Dass die occidentalischen Abschreiber und Buchhändler eine Censur vornahmen, ist begreiflich; dass sie zu diesem Zweck nach dem Muster des Prügelknaben einen un- 401
schuldigen Beamten dem schuldigen substituirt, allerdings wenig erbaulich.**)

Schliesslich mag noch darauf hingewiesen werden, dass die Verzweigung der Hieronymus-Handschriften mit den ihr angehängten Fortsetzungen in deutlichem Zusammenhang steht. Die Oxforder Handschrift ist die einzige, welche die dem Marcellinus angehängte Fortsetzung bewahrt hat; die Berliner die einzige, welche den vollständigen Idacius enthält; die Londoner die einzige für die dem Prosper beigelegte Kaiserchronik und den Marius; die grosse Masse der übrigen Handschriften, insbesondere der Scaligeranus, verknüpfen die Chronik des Hieronymus mit dem Schluss der Consularchronik Prospers. Obwohl Contaminirung dieser Recensionen sich früh eingestellt hat, sind wir dennoch bei dieser Schrift mehr, als dies sonst durchgängig der Fall ist, in der Lage unseren Text auf verschiedene der Zeit der Abfassung nahe stehende Exemplare zurückführen zu können; und es ist nur zu bedauern, dass in Schönes Ausgabe allein die letzte Kategorie vorliegt, von den drei übrigen die zweite nur im Nachtrag, die beiden anderen überall nicht vertreten sind.***)

*) [Vgl. über ihn O. Seeck bei Pauly-Wissowa VI Sp. 321 f.]

***) [Eine etwas andere Lösung der Frage versucht Schöne a. a. O. S. 98 ff. Gegen Schöne E. Schwartz a. a. O.]

***) [Hierzu äussert sich Schöne a. a. O. S. 142 ff.]